

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 26 (1929)

Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

derjährigen Kinder, die gemäß der bundesgerichtlichen Praxis einen eigenen zivilrechtlichen Wohnsitz aufweisen können (BGE 45 II 241). Wenn eine solche Ordnung der Meinung des Armengesetzes entspräche, so wäre sie, zumal da das Konkordat als Musterbeispiel vor Augen gestanden hätte, zweifellos ausdrücklich erwähnt worden. Aus dem Schweigen des Gesetzes ist zu schließen, daß ein Auseinanderfallen der Familie, solange sie familienrechtlich zusammengehört, nicht gewollt ist. Diese Auffassung ist denn auch bisher in der Praxis zur Durchführung gekommen, und sie hat sich nicht zuletzt wegen des klaren Kriteriums, das der Ermittlung der Unterstützungseinheit zugrunde gelegt wird, bewährt.

Auf den vorliegenden Fall angewandt, ergibt dieses Kriterium, daß die Familie des B.-G., der die elterliche Gewalt über die Kinder besitzt und dessen Ehe noch rechtsgültig besteht, ihren Unterstützungswohnsitz am Wohnorte des Familienhauptes hat und somit von der Ortsbürgergemeinde Hohenrain nicht unterstützt werden muß. Es mag übrigens noch bemerkt werden, daß die Annahme eines selbständigen Unterstützungswohnsitzes der Ehefrau B.-G. nicht ohne weiteres zum nämlichen Schlusse für die Kinder geführt hätte; denn wenn die Frau zwar einen eigenen Wohnsitz, im Hinblick auf Art. 25, Abs. 2, hätte, so wäre daraus noch nicht abzuleiten, daß die Kinder diesen Wohnsitz teilen.

Schweiz. Heimischaffungen im Jahre 1928. Das Tempo der Erledigung der Heimischaffungsbegehren der Polizeiabteilung des eidgen. Justiz- und Polizeidepartements durch das Ausland weist im Jahre 1928 eine kleine Besserung auf. Es übernahm seine Angehörigen im Durchschnitt nach 150 Tagen (1927: 177): Italien — hierin sind allerdings zwei Begehren, von denen vier über ein Jahr und zwei über zwei Jahre pendent waren, nicht inbegriffen — nach 102 Tagen (1927: 70); Frankreich: Von den drei Begehren nach Polen wurde eines nach einem Jahre bewilligt; die übrigen blieben unerledigt. Der Verkehr mit Deutschland wickelt sich ordentlicherweise direkt zwischen den kantonalen und deutschen Behörden ab. Auch Heimischaffungen nach österreichisch Tirol und Vorarlberg zwischen den kantonalen Behörden und den Bezirksamtmannschaften der erwähnten Länder werden direkt erledigt. — Den an die Schweiz gerichteten Heimischaffungsbegehren des Auslandes wurde durchwegs innert viel kürzerer Zeit entsprochen. Die Begehren Italiens nahmen bis zur Erledigung im Durchschnitt 12 Tage, diejenigen Frankreichs 21 Tage in Anspruch. (Aus dem Bericht des Schweizerischen Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1928.)

— Wiedereinbürgerungen. Im Jahre 1928 behandelte die Polizeiabteilung des eidgen. Justiz- und Polizeidepartements 675 (im Vorjahre 643) Wiedereinbürgerungsgesuche, wovon 169 aus dem Vorjahre übernommen waren. Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre eingebürgerten Personen betrug 808. Die Polizeiabteilung hat im Jahre 1928 neue Richtlinien für die Wiedereinbürgerungspraxis festgesetzt zu dem Zwecke, zu einer strikteren Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zurückzukehren. Gemäß diesen Richtlinien sollen künftig minderjährige Kinder, die ursprünglich von der Wiederaufnahme der Mutter ausgeschlossen waren, nicht mehr durch nachträgliche Verfügung aufgenommen werden können, da der Gesetzestext eine solche nachträgliche Aufnahme nicht kennt. Die Frage der Aufnahme der Kinder ist im Zeitpunkte der Wiedereinbürgerung der Mutter endgültig zu regeln, und es ist von einem Ausschluß der Kinder nach Möglichkeit abzusehen. Wo die Aufnahme der Kinder sich als unmöglich erweist, ist eventuell der Mutter selbst die Wiederaufnahme zu verweigern. Die Einheit

der Staatsangehörigkeit in der Familie ist, wo es immer angeht, zu wahren. — Ferner beziehen sich die Richtlinien auf Fälle, in denen im Wiedereinbürgerungsverfahren die Aufnahme von Kindern in das Schweizerbürgerrecht nachgesucht wird, deren Mutter nicht wiedereingebürgert werden kann. Im Geschäftsbericht von 1923 war das, in extensiver Gesetzesinterpretation, für gewisse besondere Fälle als zulässig erklärt worden. Im Hinblick auf die zutage getretenen Konsequenzen sah sich jedoch nunmehr das Departement veranlaßt, diesen Standpunkt aufzugeben und eine selbständige „Wiedereinbürgerung“ minderjähriger Kinder ohne die Mutter nicht mehr zuzulassen. Im Zusammenhange hiermit mußte folgendes Gesuch abschlägig beschieden werden: Ein Schweizerbürger meldete, seine Ehefrau, die von Geburt das gleiche Gemeindegürgerrecht wie der Gesuchsteller besaß, sei in erster Ehe mit einem Ausländer verheiratet gewesen, und aus dieser Ehe stamme ein Knabe, der durch Abstammung die Staatsangehörigkeit des Vaters besitze; für diesen Knaben wurde die Aufnahme in das schweizerische Bürgerrecht der Mutter (und des Stiefvaters) durch analoge Anwendung des Wiedereinbürgerungsartikels nachgesucht. Es mußte dies abgelehnt und für die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts in einem solchen Falle auf den Weg der ordentlichen Naturalisation verwiesen werden. — Die Auslagen des Bundes zur Vergütung von 50 % der den kantonalen und kommunalen Armenbehörden aus der Unterstützung wieder eingebürgerter Frauen erwachsenen Kosten beliefen sich im Berichtsjahr auf Fr. 126,187.75. Daran partizipierten 380 Frauen mit insgesamt 726 Kindern. (Aus dem Bericht des Schweizerischen Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1928.)

— Unterstützungstätigkeit der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements im Jahre 1928.

Für Unterstützungen von Schweizern im Auslande wurden verwendet

Fr. 873,000

Für Heimnahmen

„ 30,000

Im Inlande und für Diverjes

„ 16,000

Fr. 919,000

Davon kommen in Abzug die Beitragsleistungen der heimatischen Armenbehörden, der Verwandten der Unterstützten und privater Hilfsstellen, ferner nicht verwendete Unterstützungsbeträge, Storni usw.

Fr. 421,500

Fr. 497,500

Hinzukommen für Unterstützung heimgekehrter arbeitsfähiger Auslandschweizer

„ 385,134.65

für Unterstützung wiedereingebürgerter Frauen

„ 126,187.75

Gesamtunterstützungsausgaben des Bundes Fr. 1,008,822.40

(Aus dem Bericht des Schweizerischen Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1928, Justiz- und Polizeidepartement.)

Bern. Das Recht des unehelichen Kindes. „Der uneheliche Vater, der das Kind mit Standesfolgen anerkannt hat, ist nicht nur zur Unterstützung, sondern zum Unterhalt verpflichtet, gleich dem ehelichen Vater. Befindet er sich in günstigen Verhältnissen, so sind die Unterhaltsbeiträge so festzusetzen, daß eine entsprechend bessere Erziehung und Ausbildung des Kindes ermöglicht wird und Rücklagen für spätere größere Kosten gemacht werden können. Werden die Beiträge momentan nicht aufgebracht, so ist dem Kind ein Sparguthaben anzulegen.

Niemals dürfen die Leistungen des Vaters direkt oder indirekt den Angehörigen des Kindes zugute kommen." (Entscheid des Regierungsrates vom 12. Dezember 1928).

Den Motiven ist zu entnehmen, daß der Vater vor dem Zivilstandsamt das Kind unter Standesfolgen anerkannt hat. Damit übernahm er gemäß Art. 325, Abs. 2 des Zivilgesetzbuches die Pflicht, für dieses wie für ein eheliches Kind zu sorgen. Durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde wurde das Kind unter die elterliche Gewalt der Mutter gestellt. Diese befindet sich mit dem Kind bei ihren Eltern und sorgt für dieses persönlich. Der Vater, der das Kind mit Standesfolgen anerkannt hat, ist nicht nur verpflichtet, das Kind zu unterstützen, sondern es zu unterhalten. Diese Pflicht geht weiter als die Unterstützungspflicht. Der Umfang dieser Unterhaltspflicht richtet sich nach den Lebensverhältnissen und der Leistungsfähigkeit der Eltern, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Kinder (Begabung usw.). Sie umfaßt auch die Kosten der spätern Berufsausbildung, ferner die Kostentragung bei Krankheiten. Befindet sich der Vater in finanziell guten Verhältnissen, so kann gegen ihn auch ein entsprechend höherer Unterhaltsanspruch geltend gemacht werden, um eine entsprechend bessere Erziehung und Ausbildung des Kindes zu ermöglichen. Dagegen hat er das Recht, zu verlangen, daß seine Leistungen ausschließlich für das Kind verwendet werden und nicht etwa direkt oder indirekt dessen Angehörigen zukommen. Bei der Festsetzung des Beitrages des Vaters darf nicht nur darauf abgestellt werden, was das Kind gegenwärtig kostet. Spätere vermehrte Auslagen, die durch das Wachstum, Krankheiten, Ausbildung usw. verursacht werden, müssen billigerweise bei der Festsetzung des Beitrages berücksichtigt werden. Werden die Beiträge des Vaters momentan nicht restlos gebraucht, so ist dem Kinde ein Sparguthaben anzulegen, das später nötigenfalls zur Deckung von unvorhergesehenen Extraauslagen verwendet werden kann.

(Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen 1929, Heft 2.)
A.

St. Gallen. Ein Mütter-Ferienheim. Das Ferienheim „Sonne“, das letztes Jahr in Neu-St. Johann, einem reizend gelegenen Dörfchen am Ende der oberen Toggenburgerbahn, eröffnet wurde, steht auch diesen Sommer wieder offen. Es ist eigens für die Aufnahme von Müttern mit ihren Kindern (im Alter von 2—8 Jahren) eingerichtet. Der Gründung des Heims liegt die Erfahrung zugrunde, daß sich müde, erholungsbedürftige Familienmütter oft nicht entschließen können, in die Ferien zu gehen, da sie sich aus innern oder äußern Gründen nicht von ihren kleinen Kindern trennen wollen. Das Ferienheim „Sonne“ bietet den Müttern die Möglichkeit, ihre Kinder mit sich in die Ferien zu nehmen. Damit sie sich trotzdem gut ausruhen können, werden ihnen die Kleinen tagsüber abgenommen und der Obhut einer Kindergärtnerin anvertraut. Die Mütter haben Gelegenheit zu schönen Spaziergängen, sogar Biegekur im Freien und im Zimmer, oder zu fröhlichem und anregendem Beisammensein bei Lektüre, Spiel und allerlei Handarbeit. Soweit Platz vorhanden ist, steht das Heim auch alleinstehenden Frauen offen. Da das Haus auch diesen Sommer wieder während einiger Wochen an eine Ferienkolonie abgetreten wird, sind die Anmeldungen in der Zeit vor dem 25. Juni oder nach dem 12. August an die Leiterin: Fräulein Ines Zürcher, Ferienheim „Sonne“ Neu-St. Johann, zu richten. Der Pensionspreis für Erwachsene beträgt 5 Fr. per Tag, für Kinder Fr. 2.50.

Zürich. Ueber die Unterstützungspraxis der zürcherischen Armenpflegen, über die sie sich an Hand eines Fragebogens zu äußern hatten, entnehmen wir dem Jahresbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich über ihre Berrichtungen im Jahre 1927: Es ist fast nirgends üblich, für die Behandlung der Unterstützungsfälle von vorneherein einen bestimmten Behandlungsplan (Aktionsprogramm) aufzustellen. Mit drei Ausnahmen erklärten sämtliche Armenpflegen, daß sie nicht nach einem solchen Plan verfahren, sondern einfach von Fall zu Fall über die ihnen gerade vorliegenden Gesuche entscheiden. Das schließt aber, wie der Berichterstatter bemerkt, keineswegs aus, daß trotz dieses Fehlens eines ausdrücklichen, zu den Akten erhobenen Behandlungsplanes die Armenpflegen doch an den meisten Orten über die Hebung des augenblicklichen Notstandes hinaus auf das Ganze sehen und die einzelnen Hilfebehandlungen dem weiter gesteckten Ziele einer möglichst gründlichen Beseitigung der ihnen begegnenden Uebelstände unterordnen. — Die Form der Unterstützung (Natural-, Gutschein-, Barunterstützung) bestimmt sich nach den eingegangenen Berichten, in der Regel nach den Umständen der einzelnen Fälle. Unzuverlässige Leute bekommen keine Barunterstützung; im allgemeinen aber findet diese aus erzieherischen Gründen eine viel häufigere Anwendung, als dies nach Maßgabe von § 21 der Instruktion für die Armenbehörden früher der Fall war. Grundsätzlich bevorzugt wird die Natural- und Gutscheinunterstützung nur in 29 Gemeinden. — Auch die Höhe der Unterstützung wird meist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles individuell bemessen. Meist handelt es sich dabei um die Kostgelder für die Privatpfleglinge. Die Anstaltstagen bilden vielfach die obere Grenze für diese Kostgelder. Winterthur hält sich für die Unterstützungssätze an die vom eidg. Arbeitsamt festgesetzte Notstandsgrenze. — Zwangsmaßnahmen mußten von den Armenpflegen in 202 Fällen durchgeführt werden. In den meisten Fällen (154) handelte es sich um die Zwangsversorgung erwachsener Familienglieder oder von Einzelpersonen. — Die Heimnahme oder Heimerschaffung auswärtiger Gemeindebürger erfolgte in 75 Fällen (31 Familien, 44 Einzelpersonen). Die Veranlassung zu dieser Maßnahme bildeten bei 7 Fällen das Alter der Heimgenommenen, bei 20 Krankheit, 25 Verdienstlosigkeit, 7 Wohnungsnot, 13 schlechte Führung, 3 andere Ursachen. W.

Literatur.

Der deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge in Frankfurt a. M., Stiftstraße 30, gibt die in deutscher Sprache erschienenen **Vorberichte für die internationale Konferenz für Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik vom Juli 1928 in Paris** zum Preise von 12 M., einschließlich Uebersendungskosten, ab. Eine Lieferung von einzelnen Berichten findet nicht statt.

Die Berichte beziehen sich auf folgende Gebiete:

1. **Allgemeine Organisation der Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik.** 28 Berichte. Davon behandeln 14 die **soziale Arbeit** oder Wohlfahrtspflege in den Staaten: Chile, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Italien, Kanada, Polen, Oesterreich, Rußland (Union der Sowjet-Republiken), Schweden, Tschechoslowakei, Ungarn und Vereinigte Staaten von Nordamerika und bieten wertvolle Einblicke in die Organisation, den Umfang und die Wirksamkeit der sozialen Fürsorge in diesen Ländern. Ein weiterer Bericht gibt einen interessanten Ueberblick über die **soziale Gesetzgebung Dänemarks**. Ferner nennen wir: **Internationale soziale Fürsorge** von Miß Eglanthe Jebb, Ehrensekretärin des „Save the Children Fund“, England, die die internationale Organisation der sozialen Fürsorge fordert; die viel beachtete Arbeit von Dr. Bolligkeit in Frankfurt a. M., Vorsitzendem des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, über **Bedeutung und Beziehungen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege** mit einem Ueberblick über diese Beziehungen in verschiedenen Ländern; die **soziale Forschung (in Amerika) im Dienste des Gemeinwohls** von Paul D. Kellogg, Herausgeber der „Survey“